Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/015/2022

Sozialausschuss am 19.05.2022

Zu Punkt 9.2: Vermittlungshemmnis Wohnungslosigkeit
hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 12.05.2022

Auch dieser Tagesordnungspunkt wurde, wie zu Beginn der Sitzung vereinbart, bereits nach dem Tagesordnungspunkt 4 Informationen aus dem Jobcenter ME-aktiv beraten.
Frau Thiele übergibt das Wort an Frau Ernst, die die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN kurz erläutert. Ergänzend zu Frage Nr. 4 führt sie aus, dass ihres Erachtens die Ausstattung mit zwei Personalstellen bei der Beratungsstelle des Caritasverbandes nicht auskömmlich sind. Auch der Jahresbericht des Caritasverbandes bestätigt diesen Eindruck. Die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) besteht grundsätzlich. Eine entsprechende Beantragung müsste durch den Caritasverband erfolgen. KA Ernst bittet um Mitteilung, ob unabhängig davon eine Kofinanzierung der Beratungsstelle über § 16a SGB II möglich ist und man dies entsprechend in die Zielvereinbarung mit aufnehmen könnte.

Hierzu teilt Herr Klemmer mit, dass der Caritasverband eine von vier Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann betreibt. Es gab einen Antrag aus 2020, der durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR) nach Abstimmung mit dem Kreis Mettmann als örtlichem Träger der Sozialhilfe negativ beschieden wurden. Hier war insbesondere die Gesamtstruktur aller vier Beratungsstellen zu betrachten. Diese sind insgesamt hinsichtlich der personellen Ausstattung auskömmlich. Ebenso müssen die Landesmittel für das Projekt „Endlich ein zu Hause“ - welche ebenfalls bei den Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe angedockt wurden – betrachtet werden. Insbesondere durch die Landesinitiative wurden neue Fokuszielgruppen definiert, die auch zu einer Erweiterung der Ressourcen bei der Wohnungslosenhilfe geführt haben. Insofern besteht hier kein weiterer Bedarf. Grundsätzlich geht er jedoch nicht davon aus, dass eine Möglichkeit der Kofinanzierung nach § 16a SGB II besteht, da es sich hierbei um einen individuellen Rechtsanspruch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II handelt; die gemeinsame Finanzierung der Beratungsstruktur der Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann jedoch einer strukturellen Finanzierung entspricht. Zudem verweist er nochmals auf die Gesamtstruktur im Kreis Mettmann, die natürlich auch die Möglichkeit einer Vermittlung von Kunden innerhalb der einzelnen Anbieter bietet.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abschließend teilt KA Schettgen mit, dass die räumlichen Gegebenheiten (kleiner Sitzungssaal inkl. Kantine) sowie deren technische Ausstattung einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf massiv erschweren würden. Sie fordert, die nächste Sitzung des Sozialausschusses im großen Sitzungssaal stattfinden zu lassen bzw. den kleinen Sitzungssaal mit deutlich mehr Mikrofonen auszustatten und die Störgeräusche der Kantinentechnik zu vermeiden.

Die Verwaltung sagt zu, dies intern zu thematisieren.